

## Merkblatt BAföG-Angelegenheiten

### Leistungsbescheinigung nach § 48 BAföG (Formblatt 5)

BAföG-Empfänger müssen dem Studentenwerk Potsdam als Voraussetzung einer weiteren Förderung mit Beginn des 5. Fachsemesters einen Nachweis über die erbrachten Leistungen erbringen. Das [Studienbüro/Prüfungsamt](#) bestätigt Ihnen, dass sie ihr Studium im üblichen Zeitrahmen absolvieren, wenn

- nach Ende des 3. Fachsemesters mindestens 60 LP
- nach Ende des 4. Fachsemesters mindestens 90 LP
- nach Ende des 5. Fachsemesters mindestens 120 LP

erbracht wurden.

Wenn Sie diesen Richtwert erbringen, können Sie sich eine Bescheinigung nach § 48 BAföG direkt vom [Studienbüro/Prüfungsamt](#) der Universität Potsdam (Neuen Palais) ausstellen lassen.

Bringen Sie dafür folgende Unterlagen mit:

- ausgefülltes Formblatt (Formblatt 5),
- aktuelle Studienbescheinigung,
- aktueller Leistungsnachweis aus PULS.

Nutzen Sie zur Abgabe der Dokumente bitte die persönlichen Sprechzeiten der für Ihr Fach zuständigen Prüfungssachbearbeiterinnen.

### Antrag auf Förderung ohne Leistungsnachweis § 48, Abs. 2 BAföG

### Antrag auf Förderung über die Förderungshöchstdauer § 15, Abs. 3 BAföG

Sollte die erforderliche Mindestzahl an Leistungspunkten nach Ende des jeweiligen Fachsemesters nicht vorhanden sein, müssen zwingend die zuständigen BAföG-Beauftragten der Studienfächer im Zweifach-Bachelorstudium den Standardvordruck ausfüllen und zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Beendigung des Studiums seine Einschätzung abgeben.

Bringen Sie dafür folgende Unterlagen mit

- ausgefülltes Formblatt (Formblatt 5),
- aktuelle Studienbescheinigung,
- aktueller Leistungsnachweis aus PULS,
- ggfls. weitere Unterlagen.

### Bitte beachten Sie:

Die Bearbeitung der Anträge nimmt einige Zeit in Anspruch und kann daher nicht sofort erfolgen. Unvollständige Unterlagen werden nicht bearbeitet.